

Parlamentarischer Vorstoss

2020/587

Geschäftstyp:	Motion
Titel:	KESB konstant verbessern: Klarere gesetzliche Regeln für die Veräusserung von Grundstücken
Urheber/in:	FDP-Fraktion
Zuständig:	Marc Schinzel
Mitunterzeichnet von:	—
Eingereicht am:	5. November 2020
Dringlichkeit:	—

Die Betreuung von Personen, die verbeiständet sind und deren rechtliche Handlungsfähigkeit durch Altersdemenz oder andere Beeinträchtigungen der Urteilsfähigkeit nicht mehr gegeben ist, kann rasch sehr teuer werden. Sind Immobilien vorhanden, muss unter Umständen deren Verkauf ins Auge gefasst werden. Namentlich die Veräusserung des eigenen Hauses oder der eigenen Wohnung ist für die Betroffenen, aber auch für ihre Angehörigen, ein schwieriger Moment. Neben der richtigen Bewertung des Objekts spielen oft auch persönliche Bindungen, Lebenserinnerungen und Wünsche für eine gute, konfliktfreie Regelung eine grosse Rolle. Umso wichtiger wäre es in solchen Fällen, dass die Grundzüge des Vorgehens des KESB-Spruchkörpers und der Beistände sowie die Kriterien für die Bewertung von Liegenschaften schon im Gesetz klar und nachvollziehbar geregelt werden. Das Gesetz über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB, SGS 211) findet sich diesbezüglich nichts Spezifisches. Der Gesetzgeber räumt den Beiständen und der entscheidenden Spruchbehörde einen grossen Ermessensspielraum ein. Das kann bei Betroffenen den Eindruck erwecken, sie seien den Beiständen und der KESB in solchen für sie besonders wichtigen Angelegenheiten weitgehend «ausgeliefert». Dies ist besonders dann der Fall, wenn komplizierte und kostspielige Abklärungen getroffen werden, die für die Betroffenen und/oder ihre Angehörigen nicht leicht nachvollziehbar sind. Zu beachten ist, dass die Kosten einer Veräusserung regelmässig bei der verbeiständeten Person anfallen.

Die FDP-Fraktion bittet den Regierungsrat, dem Landrat einen Gesetzesentwurf vorzulegen, der die Zuständigkeiten, das Verfahren und die Kriterien bei Veräusserung von Immobilien verbeiständeter Personen in den Grundzügen im EG ZGB regelt. Neben der Klarheit und der Nachvollziehbarkeit der Regelung soll die Gesetzesrevision auch vom Gedanken getragen sein, im Rahmen der Anforderungen an eine gute Geschäftsführung effiziente, für die Betroffenen kostengünstige Verfahren vorzusehen.
